

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

MOIN! e.V.-Macht Oldenburg INklusiv

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg, Niedersachsen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereins-Zweck

(1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §52 (7) + (10) sowie mildtätige Zwecke gem. §53 der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die inklusive Lebensführung und Teilhabe von Menschen in der Stadt Oldenburg und in angrenzenden Landkreisen zu initiieren, zu planen, zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten.

Inklusives Wohnen soll hierbei ein besonderer Schwerpunkt sein.

Inklusives Wohnen bedeutet hier das gemeinsame Wohnen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Ziele sind dabei, die größtmögliche Selbstständigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anbahnung, Unterstützung und Begleitung inklusiven Wohnens,
- Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung orientiert an ihren Bedürfnissen,
- Beratung, Begleitung und Förderung von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Angehörigen,
- Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Ausgabe für satzungsgemäße Zwecke.

(4) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein mit anderen Vereinen, Organisationen, Dienstleistern und öffentlichen Einrichtungen kooperieren, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittel des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen beispielsweise an Menschen mit Beeinträchtigung, die unmittelbar der Erfüllung der Satzungszwecke gemäß § 2, Absatz (3) dienen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften oder ihm übereigneten Gegenstände verbleiben Eigentum des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per Email beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist ohne Angaben von Gründen möglich. Der/dem Betroffenen steht eine Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum eines Beschlusses gemäß (2) oder (3).
- (5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie die Befreiung oder Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen z.B. für Sozialhilfeleistungs-Empfänger richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Diese wird im Rahmen einer Vereins-Geschäftsordnung vom Vorstand erstellt und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Eine reine **Fördermitgliedschaft** ist möglich. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele und Arbeit des Vereins unterstützen. Sie dürfen ihren Mitgliedsbeitrag frei wählen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Eine **Ehrenmitgliedschaft** ist für natürliche oder juristische Personen möglich, die sich auf besondere Weise für den Verein eingesetzt haben. Ehrenmitglieder können sowohl durch den Vorstand als auch durch aktive Mitglieder vorgeschlagen werden. Über ihre Aufnahme, Beitragspflicht und das Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Für in der Geschäftsordnung näher bestimmte Tätigkeiten können Mitglieder angemessene Vergütungen nur im Sinne von Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe der Vergütungen regelt die Geschäftsordnung.

(10) Jegliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit dem Erlöschen
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft, welche schriftlich per Post oder Email an den Vorstand erfolgen muss bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen bei grober Verletzung der Vereinszwecke sowie bei zweijähriger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Erinnerung per Post oder E-Mail. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 7 Tagen Einspruch erhoben werden. Im Einspruchsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- d) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr.

(11) Die Geschäftsordnung des Vereins regelt, unter welchen Umständen eine Vereinsmitgliedschaft für Wohninteressenten oder Bewohner verbindlich ist. Eine Mitgliedschaft berechtigt nicht zu einem Wohnplatz.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern auch als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, unbedingt aber einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Post oder Email, mindestens 14 Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung an den Vorstand schriftlich oder per Email gerichtet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, darüber hinaus gemäß §32 des BGB.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann real, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Das Passwort für den virtuellen Zugang wird spätestens 2 Tage vor der Sitzung per Email bekannt gegeben.
- (6) Eine Satzungsänderung sowie eine Änderung des Vereinszwecks mit genauem Wortlaut oder ein Antrag auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Einladung

aufgelistet sein und von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Protokollführung sowie die Versammlungsführung werden zu Beginn jeder Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl ist jeweils im Protokoll aufzuführen.

(8) Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlüsse zur Zusammensetzung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Zuständigkeitsbestimmung, Wahl und Abberufung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und ggf. Beschlussfassungen über den Vereinshaushalt.
- Entscheidung über eine mögliche Benennung von Kassenprüfern für die Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Beschlüsse zur vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung inklusive Beitragsordnung, Änderungsanträge zu eben dieser und der Höhe der Vergabe von Aufwandsentschädigungen
- Beschlüsse über den Widerspruch zur Ablehnung der Aufnahme oder zum Ausschluss eines Mitglieds
- Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand (gem. § 26 BGB) wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Widerruflichkeit ist gemäß § 27, Abs. 2 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen. Bis dahin führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

(4) Beim Rücktritt oder Ausfall einzelner Vorstandsmitglieder führen die Verbleibenden stellvertretend dessen Aufgaben weiter und ermöglichen eine Neuwahl spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 2 und bis zu 7 Personen, die jeweils Mitglied im Verein sind. Zum Gesamtvorstand gehören:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in,

- Stellvertreter/in sowie
- bis zu 2 Beisitzer/innen.

(6) Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Personen:

- der/dem 1. Vorsitzenden und
- der/dem 2. Vorsitzenden und
- der/die Kassenwart/in

(7) Jedes dieser letztgenannten Vorstandsmitglieder (gem. §26 BGB) ist einzeln zur Vertretung des Vereins Verfügungsberechtigt. Einzelheiten zur Verfügungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob eine oder drei weitere Personen den Vorstand als Stellvertreter/in oder Beisitzer/in satzungsgemäß unterstützen. Diese werden nicht als nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung inklusive Beitragsordnung geben. Diese wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(10) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist jederzeit befugt, andere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(12) Die Vorstandsbeschlüsse können vorläufig auch nach telefonischer Absprache, in virtuellen Besprechungen oder per Email gefasst werden. Danach werden sie schriftlich oder in der darauffolgenden Vorstandssitzung bestätigt.

(13) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und hat zudem die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(14) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(15) Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung regelt die Geschäftsordnung.

(17) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Er kann eine fachlich versierte Person einstellen, die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Dienste gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt.

(18) Der Vorstand verpflichtet sich zur satzungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens und der Anfertigung eines Jahresberichts.

(19) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Der Datenschutz

(1) Der Datenschutz wird in der Vereins-Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Blauschimmel Atelier e.V., Klävemannstr. 16, 26122 Oldenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den folgenden Gründungsmitgliedern am 1.12.2025 beschlossen.